

RS Vwgh 1979/5/11 2820/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1979

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §241 Abs1;

1. BAO § 241 heute
2. BAO § 241 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 241 gültig von 01.01.1962 bis 19.07.2022

Rechtssatz

Geht eine Exekution (wegen verfehlter Bezeichnung einer Nichtperson als Drittschuldner) ins Leere und wird doch ein Betrag auf das Konto des Abgabenschuldners überwiesen, dann liegt der Fall einer irrigen Einzahlung und nicht der einer zu Unrecht erfolgten zwangsweisen Einbringung einer Abgabe vor. Ein (im Abgabenverfahren geltend zu machender) Rückforderungsanspruch nach § 241 Abs 1 BAO besteht daher nicht. Ob und gegen wen im Zivilrecht wurzelnde Ansprüche bestehen mögen, ist ausschließlich im Zivilrechtsweg zu entscheiden. Geht eine Exekution (wegen verfehlter Bezeichnung einer Nichtperson als Drittschuldner) ins Leere und wird doch ein Betrag auf das Konto des Abgabenschuldners überwiesen, dann liegt der Fall einer irrigen Einzahlung und nicht der einer zu Unrecht erfolgten zwangsweisen Einbringung einer Abgabe vor. Ein (im Abgabenverfahren geltend zu machender) Rückforderungsanspruch nach Paragraph 241, Absatz eins, BAO besteht daher nicht. Ob und gegen wen im Zivilrecht wurzelnde Ansprüche bestehen mögen, ist ausschließlich im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1978002820.X01

Im RIS seit

11.05.1979

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>